



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG

Wechsel von Altersteilzeitgeld in TEILPENSION

1. Dienstnehmer, der von einer kontinuierlichen Altersteilzeit in die Teilpension gem. 27a AIVG wechselt

Dienstnehmer, der von einer kontinuierlichen Altersteilzeit in die Teilpension wechselt:

Herr _____ SVNr _____

Der zuvor angeführte Dienstnehmer befindet sich in einem Altersteilzeitmodell mit **gleichbleibend reduzierter** Arbeitszeit (= kontinuierliches Altersteilzeitmodell) seit _____

Die Altersteilzeit wurde ursprünglich vereinbart bis _____

Der Dienstnehmer erfüllt die Voraussetzungen der Korridor pension gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes mit _____

Das bestehende kontinuierliche Altersteilzeitmodell wird/wurde beendet mit _____

Wichtiger Hinweis:

Dienstnehmer, für die bereits Altersteilzeitgeld auf Grund eines Blockzeitmodells bezogen wurde, können **nicht** mehr in die Teilpension gem. § 27a AIVG wechseln.

Mit dem Dienstnehmer wurde für die Zeit von _____ bis _____ eine Teilzeitbeschäftigung **im Rahmen einer Teilpension** vereinbart.

Wichtiger Hinweis:

Die Teilpension kann nur für den noch offenen Zeitraum auf insgesamt 5 Jahre (bisheriges Altersteilzeitgeld und Teilpension gemeinsam) gewährt werden – es entsteht durch die Inanspruchnahme der Teilpension nach Altersteilzeit **keine** Verlängerung der Gesamtbezugsdauer von insgesamt 5 Jahren.

Bitte legen Sie eine Kopie der vertraglichen Teilpensionsvereinbarung bzw. der Ergänzung der bestehenden Altersteilzeitvereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen der Teilpension bei. Weiters benötigen wir eine aktuelle Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über die Erfüllung der Voraussetzungen der Korridor pension gem. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes für den Dienstnehmer.

2. Angaben zur Arbeitszeit, wenn das Ausmaß und die kontinuierliche Arbeitszeitreduzierung unverändert bleiben

Das Ausmaß und der Modelltyp (= kontinuierlich) der Arbeitszeitreduzierung, die während des davorliegenden Altersteilzeitgeldes gültig waren, werden auch während der Teilpension **unverändert** beibehalten. ja nein

Die wöchentliche Normalarbeitszeit während der Teilpension beträgt daher weiterhin (40% bis 60% der vor der Altersteilzeit ausgeübten Normalarbeitszeit) _____

Wichtiger Hinweis:

Wird mit dem Eintritt in die Teilpension auch das Ausmaß der Teilzeitarbeit gegenüber dem davorliegenden Altersteilzeitmodell verändert, sind **alle** Felder des **Punktes 3** vollständig auszufüllen.

3. Angaben zur Arbeitszeit, wenn das Ausmaß und die kontinuierliche Arbeitszeitreduzierung mit Beginn der Teilpension verändert wird

Die Felder dieses Punktes (inklusive der Angabe zum Entgelt) sind **NUR** auszufüllen, wenn mit dem Wechsel in die Teilpension auch das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung gegenüber dem davorliegenden Altersteilzeitgeld **verändert** wird!

Wichtiger Hinweis:

Eine Änderung des Ausmaßes der Arbeitszeitreduzierung ist nur möglich, wenn die während der Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit zum Zeitpunkt des Wechsels in die Teilpension vollständig ausgeglichen wurde.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt laut Gesetz / Kollektivvertrag _____

Die im letzten Jahr **vor** Beginn der **Altersteilzeit** ausgeübte wöchentliche Normalarbeitszeit des Dienstnehmers beträgt (nur ausfüllen, wenn die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Normalarbeitszeit unterschritten wurde) _____

Die wöchentliche Normalarbeitszeit nach Übertritt in die Teilpension beträgt (40% bis 60% der **vor** der **Altersteilzeit** ausgeübten Normalarbeitszeit) _____

Die Arbeitszeit wird im Rahmen eines **kontinuierlichen** Arbeitszeitmodells über den Zeitraum der Vereinbarung reduziert. ja nein

Wichtiger Hinweis:

Eine Reduzierung der Arbeitszeit in Form eines Blockzeitmodells ist bei der Teilpension **nicht** möglich.

Laufendes Entgelt ab Beginn der Teilpension (ohne Sonderzahlungen)

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit , die der Teilpension vorangegangen ist – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen.	1 €
Die für die vor Beginn der Altersteilzeit , die der Teilpension vorangegangen ist, geleistete Arbeitszeit gebührende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung	2 €
Das der verringerten Arbeitszeit entsprechende monatliche Bruttoentgelt ab Wechsel in die Teilpension (ohne Lohnausgleich)	3 €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt 3 und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate 1 (bitte Höchstbeitragsgrundlage beachten - siehe Erläuterungen zu Punkt 4 in der Ausfüllhilfe)	4 €
Dienstgeberbeiträge (KV, PV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich 4	5 €
Zusätzliche Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge (KV, PV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage 2 (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe der Entgelte 3 und 4	6 €
Teilpension für laufendes Entgelt während der Teilzeitarbeit (entspricht der Summe der Beträge 4 , 5 und 6), die vom AMS abgegolten wird.	7 €

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit einem 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **7**) berücksichtigt werden.



4. Meldeverpflichtungen des Dienstgebers bzw der Dienstgeberin

Die Einhaltung der mit dem Erhalt der Teilpension verbundenen Meldeverpflichtungen ist für den gesamten Zeitraum des Bezuges von der Teilpension verbindlich.

Alle Änderungen der vorstehenden Angaben sind **unverzüglich** zu melden.

Demnach unterliegen insbesondere jede Veränderung der Arbeitszeit und der Entlohnung (z.B. bei Krankengeldbezug, bei Entgeltunterbrechungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aufgrund einesurlaubes oder bei Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages aufgrund des Alters) der Meldeverpflichtung. Gleiches gilt für allfällige Mehrleistungsstunden der Person, die die Teilzeitarbeit in der Teilpension ausübt, die nicht im Rahmen eines gleitenden Teilzeitarbeitsmodells ausgeglichen sondern darüber hinaus abgegolten werden.

Nicht bekannt zu geben sind Lohnerhöhungen auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von ihrer Höhe) sowie andere Entgeltänderungen (z.B. Biennalsprünge), die den Wert von € 20 **nicht** überschreiten. Eine Ausnahme stellen Fälle dar, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Hier sind auch kollektivvertragliche Anpassungen sowie andere Entgeltänderungen (nicht mehr als € 20) zu melden.

Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertragliche Anpassungen darstellen und den Wert von € 20 überschreiten, sind dem Arbeitsmarktservice jedoch anzuzeigen.

Scheidet der Dienstnehmer, der sich in der Teilpension befindet aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice **ohne Verzug** bekannt zu geben.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Person, für die der Dienstgeber eine Teilpension erhält, wird die Teilpension nur in jenen Fällen nicht rückgefordert, in denen die Auflösung ohne Verschulden des Dienstgebers – z.B. durch Kündigung durch den Dienstnehmer, Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- / Invaliditätspension udgl. – erfolgte. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer durch den Dienstgeber gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst, ist von einer Rückforderung nur dann abzusehen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit immer noch den Angaben in Punkt 2 bzw. 3 dieses Formulars entspricht – d.h. eine rechtzeitige Anpassung von Arbeits- und Freizeitphasen erfolgte.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme gleichzeitig zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular

**Änderungsmeldung – Teilpension
für Vereinbarungen mit Beginn ab 1.1.2016**

aufgelegt. Sie erhalten dieses bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder können es unter "Download & Formulare" auf der Homepage des Arbeitsmarktservice unter www.ams.at abrufen.

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____